

**Satzung
des Vereins
Bürgerforum Lauchhau-Lauchäcker e.V.**

in der Fassung vom 01.04.2022

Präambel

In dem Verein haben sich Bürger und Bürgerinnen aus dem Lauchhau und den Lauchäckern sowie am Wohl des Gemeinwesens interessierte Personen zusammengeschlossen, die das soziale und kulturelle Leben im Gemeinwesen mitgestalten wollen, für die eine lebendige Stadtteilkultur wichtig ist, die auf ein lebenswertes soziales Umfeld Wert legen und die sich für die Zukunft der Lebenswelt Lauchhau-Lauchäcker engagieren wollen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Bürgerforum Lauchhau-Lauchäcker e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Stuttgart.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Jugendhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Völkerverständigungsgedankens sowie
- des Sports.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Planung und Schaffung lebenswerter Spiel- und Entwicklungsräume für Kinder und Jugendliche,
- die Initiierung von Begegnungsräumen und das Angebot von Aktivitäten zur Förderung der Verständigung zwischen den verschiedenen Bewohner- und Altersgruppen in ihrer ethnischen Vielfalt sowie
- die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Angeboten im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Zur Realisierung dieser Aufgaben kann der Verein Betriebsträgerschaften für Bürger-räume sowie Sport- und Freizeitanlagen im Gemeinwesen Lauchhau-Lauchäcker übernehmen.

Zudem erfolgt die Verwirklichung der Satzungszwecke durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die ihnen überlassenen Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur verwenden haben (Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO)

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organmitgliedern für ihre Tätigkeit als Organ des Vereins Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Über die Höhe der Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hiervon unbenommen bleibt die Erstattung von Auslagen und nachgewiesenen Aufwendungen nach § 670 BGB, die Organmitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.
Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung.
- (2) Ausgeschlossen wird ein Mitglied, das trotz zweimaliger befristeter Forderung seine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
Nach dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer 14-tägigen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen und Einspruch zu erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

- (2) Der Verein wird nach außen durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der die Vereinsgeschäfte koordiniert und die Vorstandssitzungen moderiert.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Schriftführer, der über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift fertigt, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Schatzmeister, der für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, für die eingehenden Spenden und Stiftungen sowie für die Erledigung der anfallenden Finanzgeschäfte verantwortlich ist und darüber Buch führt.
Er legt den vorher durch zwei Kassenprüfer geprüften Kassenbericht jeweils der Mitgliederversammlung vor.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist auf Dauer verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Im Schadensfall haften Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird oder das Vereinsinteresse es erfordert.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist über die an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts und des geprüften Kassenberichts.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- e) Beratung und Beschluss über die konzeptionellen Grundlegungen.
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen.
 - (5) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (6) Für die Satzungsänderung des § 2 "Zweck des Vereins" ist eine 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe im Wohngebiet Lauchhau-Lauchäcker.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. November 2002 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. April 2007 erweitert um § 2 Abs. 1 Satz 4 sowie § 7 Absatz 10. Diese Änderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 konkretisiert in den § 2 Absätze 1 und 3 sowie § 9 Absatz 2 und erweitert um § 3 Absatz 5. Diese Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022 geändert in § 7 Abs. 1 Satz 1. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.